

FALLLÖSUNG PRIVATRECHT

Prof. Susan Emmenegger

DER FALL: GARTENARBEITEN

Alejandra Perrez führt in Köniz einen Gärtnereibetrieb mit sieben Angestellten. Natasha Husz ist Eigentümerin eines Grundstücks in Bremgarten. Das Grundstück umfasst neben einem stattlichen Haus (Baujahr 1898) eine grosse Grünanlage samt Tennisplatz, einen Swimmingpool, einen Sommerpavillon und einen gut ausgestatteten Geräteschuppen.

SACHVERHALT A

Perrez soll für Husz im Frühjahr die Blumenbeete bepflanzen, wo nötig die Rasenfläche neu begrünen, die alten Äste und Sträucher abtransportieren, die Steinplatten mit dem Hochdruckreiniger saubermachen - kurz: den Garten für die kommende Apéro-Saison herrichten.

An einem Donnerstag im März bepflanzen Simon Niederer und Devi Sathiyathan ein Beet in der Parkanlage von Husz. Niederer ist regulärer Arbeitnehmer von Husz, Sathiyathan ist eine Temporärarbeitnehmerin, die Husz von der Personalverleihfirma "Team Work" zur Verfügung gestellt wird. Sathiyathan und Niederer benutzen für ihre Arbeiten die im Geräteschuppen vorhandenen Gartengeräte. Während Niederer sich im Hauptraum des Schuppens aufhält, um sich die Hände zu waschen, entdeckt Sathiyathan, die nach einer Schnur zum Zusammenbinden der Äste sucht, in einem der Schränke im Vorraum des Schuppens ein Jagdgewehr und eine Patronenschachtel. Ohne die Patronenschachtel anzurühren, nimmt sie das Gewehr in die Hand, geht in den Hauptraum und ruft "Simi – Hände hoch!" Niederer dreht sich um und schreit vor Schreck laut auf. Das wiederum jagt Sathiyathan einen Schrecken ein. Sie lässt das Gewehr auf die neben ihr stehende Werkbank fallen. Es löst sich ein Schuss, der Niederer verletzt. Glücklicherweise ist es nur ein Streifschuss. Trotzdem: Niederer muss auf der Notfallstation behandelt werden und eine Woche zuhause bleiben.

Die Arzt- und Spalkkosten wurden von Simons Unfallversicherung (Visana) übernommen. Husz ist als Arbeitgeberin zudem ihrer Pflicht zur Lohnfortzahlung nachgekommen. Offen ist noch ein Sachschaden in Höhe von CHF 300.-- für die vom Schuss zerfetzte Hose, den Simon geltend machen will.

SACHVERHALT B

Den Tennisplatz will Husz selbst wieder instand stellen, wie sie dies schon seit vielen Jahren tut. Da ihre eigene Walze schon seit einigen Jahren nur sehr harzig funktioniert, bittet sie Perrez, ihr dafür eine ihrer Motorwalzen zu vermieten. Für den Transport der Walze werde sie, Husz, besorgt sein. Sie habe für die Renovation eines Dachfensters des Hauptgebäudes die Dachdeckerfirma Alfax AG beauftragt. Die Alfax AG müsse ohnehin im relevanten Zeitraum Transportfahrten für die Renovationsarbeiten unternehmen und habe sich bereit erklärt, die Walze abzuholen und zurückzubringen. Hingegen brauche sie Hilfe beim Walzen der Tennisanlage, weshalb sie Perrez bitte, ihr hierfür einen ihrer Angestellten zur Verfügung zu stellen. Perrez erklärt sich einverstanden.

An einem Donnerstag im März fährt Roger Desalmand, Angestellter des Gerüstbauers Alfax AG, bei der Gärtnerei von Perrez vor. Er verlädt die Motorwalze auf den Alfax-Lastwagen und fährt nach Bremgarten. Husz und Darian Cirat, ein langjähriger Angestellter von Perrez, richten den Tennisplatz mithilfe der Walze wieder her. Sie haben gerade ihre Arbeiten am Tennisplatz beendet, als Desalmand über das Gelände fährt. Desalmand bietet an, die Walze gleich zurückzubringen. Beim Verladen der Walze zwecks Rücktransport legen sowohl Husz, Desalmand als auch Cirat Hand an.

Für das Hochfahren der Motorwalze auf die Ladefläche des Lastwagens müssen zwei ca. 70 cm breite Metallrampen zwischen der Ladenfläche und dem Boden angebracht werden. Sie werden in einen passenden Zwischenraum der Ladefläche eingefügt und dann jeweils mit zwei Sicherheitsstiften pro Rampe zusätzlich gesichert. Die beiden ca. 15 cm langen Metallstifte mit einem Durchmesser von ca. 1 cm werden vertikal durch die entsprechenden Löcher, die passgenau sowohl in die Ladefläche als auch in die Metallrampen eingefräst sind, eingefügt. Sie können mit dem Metallring, der am Kopf des Metallstifts befestigt ist, jeweils wieder herausgezogen werden. Die Metallstifte sind standardmässig unter der Ladefläche befestigt und somit nicht ohne Weiteres sichtbar. Cirat unterlässt es, die rechte Metallrampe mit den zwei dafür vorgesehenen Sicherheitsstiften zu sichern. Während sich die Walze auf den beiden Metallrampen zwischen dem Boden und der Ladefläche des Lastwagens befindet, rutscht die rechte Metallrampe mangels Sicherung aus dem Zwischenraum und fällt zu Boden. Dadurch kippt die Walze und fällt ebenfalls zu Boden. Als Folge davon wird das elektronische Kontroll-Panel der Walze derart in Mitleidenschaft gezogen, dass es ersetzt werden muss. Der Schaden beträgt CHF 750.--.

DIE FRAGEN

I. Ansprüche von Niederer gegen Husz (Sachverhalt A)

Husz macht geltend, sie hafte Niederer für den Sachschaden (zerfetzte Hose) weder aus Art. 55 OR noch aus Art. 101 OR, es fehle in beiden Fällen an der Erfüllung einer zentralen Tatbestandsvoraussetzung. Welches Tatbestandselement könnte unter dem Titel von **Art. 101 OR**¹ streitig sein? Formulieren Sie im Hinblick auf das relevante Tatbestandsmerkmal einen Urteilsauszug vor dem Hintergrund eines Prozesses gegen Husz als Beklagte. Entscheiden Sie zugunsten von Husz.

II. Ansprüche von Perrez gegen Husz für den Ersatz des Kontroll-Panels der Walze (Sachverhalt B)

Perrez fordert von Husz die Kosten für den (unstreitig notwendigen) Ersatz des Kontroll-Panels der Walze in Höhe von CHF 750.--. Sie macht eine vertragliche Haftung geltend. Zu Recht?

ADMINISTRATIVE HINWEISE UND VORGABEN

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Dienstag, 21. April 2020** um **9:00 Uhr** auf folgender Seite publiziert:

https://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/fruehjahrssemester_2020/index_ger.html

Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich ab **Mittwoch, 22. April 2020** auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2020-1** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in

¹ Für Art. 101 OR gilt insgesamt in dieser Falllösung: Es ist für die Bewertung nicht relevant, ob man Art. 101 OR als Zurechnungsnorm oder als eigenständige Haftungsgrundlage versteht. Die Haftungsvoraussetzungen sind in beiden Fällen dieselben, lediglich die Prüffolge ist eine andere.

Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am **Freitag, 24. April 2020**. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, wobei die Zulassung nach zeitlicher Priorität erfolgt. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat:

Frau Elisabeth Fehlmann, RW-Dekanat: elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch

II. Einreichung der Falllösung

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Freitag, 15. Mai 2020**, im **Büro D222** UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 14:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Susan Emmenegger, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. Zudem muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Namen und Vornamen (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Freitag, 15. Mai 2020**, hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter "Upload Falllösungen" auf der Homepage des Instituts (www.ziv.unibe.ch) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: FS2020_Emmenegger.

3. **Zu Korrekturzwecken** ist sodann ein **Worddokument** an folgende Adresse zu schicken: ibr@ziv.unibe.ch.

Wichtig:

Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen. Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2019 mit zweiter Priorität berücksichtigt.

Die Anmeldung zur Falllösung ist im KSL nur möglich, wenn der obligatorische Workshop "Einführung in die juristische Arbeitstechnik" bereits besucht wurde (Art. 16a RSL RW). Ein schriftlicher Nachweis über den Besuch des Kurses muss nicht erbracht werden.

III. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.

IV. Weitere Hinweise:

Recherchen: Swisslex hat bis zum 31. Juli 2020 eine grosse Anzahl von zusätzlichen Werken freigeschaltet, darunter auch Lehrbücher. Es handelt sich dabei um rund 300 Werke der Verlage Schulthess Juristische Medien AG und Stämpfli Verlag AG. Für die Falllösung genügen die elektronisch verfügbaren Recherchen.

Korrekturarbeiten: Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet. Bitte beachten Sie, dass zu Korrekturzwecken eine Worddatei Ihrer Falllösung an ibr@ziv.unibe.ch zu schicken ist (siehe oben II./3).